



- VIRUS

Nr. 10, 30. Januar 2006

Kompetenz und Vertrauen!

Kaum Vorteile! Kaum Nachteile?

Alle paar Tage werden im AKK neue Rundschreiben verteilt. Da wird beruhigt, behauptet, widersprochen und gedroht.

Was soll man glauben?

Wem kann man glauben?

Keine Nachteile für Ungläubige

In kirchlichen Einrichtungen wird manches enger gehandhabt, als wir das bislang im AKK kennen. Neueinstellungen, Versetzungen und Beförderungen sind Personalentscheidungen. Frisch vom 01.07.2005 regelt die „Loyalitätsrichtlinie“ der evangelischen Kirche Deutschlands, woran sich der Personalchef halten soll.

Wir dokumentieren sie darum auf der Rückseite. Im Internet finden wir sie unter:

<http://www.ekd.de/print.php?file=/EKD-Texte/loyalitaetsrichtlinie.html>

Die Betriebsleitung betont, dass dennoch „kein Mitarbeiter wegen seiner Konfessionszugehörigkeit irgendwelche Nachteile zu befürchten hat.“ Vielleicht sollen die Regeln der Kirche im Krupp-Krankenhaus gar nicht angewandt werden.

Gleiche Rechte

In die neue Interessensvertretung dürfen sich nur noch Beschäftigte wählen lassen, die Mitglied in bestimmten christlichen Kirchen sind. Dies schließt mehr als ein Drittel der Belegschaft von wichtigen betrieblichen Rechten aus - Juden wie Moslems, die Angehörige aller übrigen Weltreligionen und Konfessionen sowie die zahlreichen konfessionslosen unter den Beschäftigten.

Den Verlust ihrer Wählbarkeit finden sie im „Mitarbeitervertretungsgesetz“. Die Evangelische Kirche des Rheinlandes hat sich dieses „Gesetz“ in einer speziellen Fassung gegeben:

„§10 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag [...]

Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist“.

Gemeinnützigkeit

Die Geschäftsführer wiederholen: Das Krankenhaus „festige mit dem Beitritt“ in das Diakonische

Werk „seine gemeinnützige Ausrichtung“.

Tatsächlich ist es genau umgekehrt. Die Gemeinnützigkeit war Voraussetzung für diesen Beitritt. Denn die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. schreibt in § 4 zwingend vor:

„Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Organisation oder Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischen Dienstes auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer evangelischen Freikirche oder in ökumenischer Trägerschaft; ebenso müssen die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllt sein.“

Herausgegeben von den ver.di-Vertrauensleuten im Krupp-Krankenhaus.

ViSdP: Werner Krusenbaum,
Gewerkschaftssekretär im
Fachbereich 3; ver.di Bezirk
45127 Essen,
Schützenbahn 11-13
☎ 0201-2475223